

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM, DACHNEIGUNG

A1 GE-e III	A2 GE-e IV	B GE-e I	C1 WA II	C2 WA II	D WA III	E WA II
0.8 III	0.8 IV	0.8 I	0.4 (1.0) II	0.4 (1.0) II	0.4 (1.2) III	0.4 (1.0) II
SD, PD, FD BIS 27°	SD, PD, FD BIS 27°	SD, PD, FD BIS 27°	SD 35-42°	SD 35-45°	SD 35-45°	SD 35-45°
TRAUFHÖHE MIN 8.0m MAX 15.0m	TRAUFHÖHE MIN 6.0m MAX 15.0m	TRAUFHÖHE MAX 5.0m	TRAUFHÖHE MAX 6.20m	TRAUFHÖHE MAX 7.0m	TRAUFHÖHE MAX 10.0m	TRAUFHÖHE MAX 7.0m MEHR ALS 2 WE ZULÄSSIG

HINWEIS
DEM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANS NR.18 „WOHN- UND GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER SCHÖNAUER STRASSE“ IST EIN TEXTTEIL ZUGEORNET, DER DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE BEGRÜNDUNG UMFASST.

LEGENDE

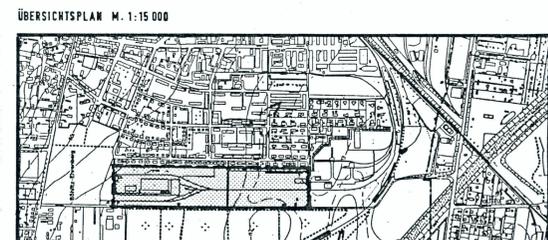
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BauGB, § 1-11 BauNVO**
 - WA, ALLGEMEINES WOHN- UND GEWERBEGEBIET
 - GE-e, GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BauGB, § 16 BauNVO**
 - 0.4 GRZ, GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 1.0 GFZ, GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - IV(III) ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- BAUWEISE § 9(1)2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO**
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 35-45° DACHNEIGUNG
 - BAUGRENZE BAULINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)1(6) BauGB**
 - VERKEHRSFLÄCHE OHNE TRENNUNG DER VERKEHRSARTEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEG
 - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHEN § 9(1)1(5) BauGB**
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - PFLANZGEBOT BÄUME
 - STROMMAST 110 KV FREILEITUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - VORGESLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - UMGRENZUNG DER ALTLASTENVERDÄCHTIGKEITEN
 - DAUERKLEINGÄRTEN
 - TRAFOSTATION DER WESAG
 - GASREGLER
 - SCHUTZBEREICH DER 110-KV-LEITUNG
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE/NUMMER BESTAND

VERFAHREN

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 03. VIII. 1994
Aktzeichen: 61-2511/2
Registrier-Nr.: 08-1971/94
Leipzig, den 03. VIII. 1994

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang bzw. durch Abdruck im Gemeindeblatt am 09.02.93 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung geltende Bauweise ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 BauGB ist am 09.11.93 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.93 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.05.93 den Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.06.93 bis zum 22.07.93 während folgender Zeiten (Art. 2 Abs. 3 BauGB) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist bei jedem Mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 09.06.93 im Gemeindeblatt öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der katastrmäßige Bestand am 22.07.93 ist öffentlich bescheinigt. Einheitsmaßstab des Planungsgebietes ist 1:1000.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist in der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung in der Zeit vom 09.11.93 bis zum 22.07.94 während folgender Zeiten (Art. 2 Abs. 3 BauGB) erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Mann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.11.93 im Gemeindeblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 09.02.93 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.93 beschlossen.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 09.02.94 von der Gemeindevertretung erneut als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.94 genehmigt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.08.94, 57.237/2 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.94 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet worden. Die Genehmigung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.02.94 bestätigt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgeteilt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.02.94 im Gemeindeblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.02.94 in Kraft getreten.



BÖHLITZ - EHRENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR.1 B
WOHN- UND GEWERBEGEBIET
ÖSTLICH DER SCHÖNAUER STRASSE

PROJEKT NR. 610.8
DATUM: 4. 1993
ÄNDERUNG: 9. 1993
3. 1994

VEEGELE UND PARTNER
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE

lo. Vöggele
E-95